Allgemeine Geschäftsbedingungen Firma Gajewi Eventtechnik (Stand 01.10.2005)

Elmar Gajewi, Laffertstrasse 8, 38118 Braunschweig

§1 Allgemeines

Vermietung von Equipment der Veranstaltungstechnik

Unsere Miet-Bedingungen gelten für alle zukünftigen Vereinbarungen mit unseren Kunden und Geschäftspartnern. Vermietungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Miet-Bedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Geschäftspartner, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht wirksam, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sämtliche von unseren Geschäftsbedingungen und dem sonstigen schriftlichen Vertragsinhalt abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, mündliche Absprachen sind unwirksam. Eine Abänderung der Schriftform ist nur schriftlich zulässig. Sollten einzelne Klauseln unserer Miet-Bedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bedingungen fort. Anstelle der unwirksamen Regelungen treten gesetzlich mögliche ein, durch welche das erstrebte wirtschaftliche Ziel weitgehend erreicht wird. Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge sind nur gültig, wenn sie von uns bestätigt werden. Das Gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Wir vermieten Ausrüstungsgegenstände der Veranstaltungstechnik. Die Verpflichtung umfasst die Vermietung der Gegenstände. Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Mietsache für die vom Mieter beabsichtigte Verwendung genügt oder vollständig ist. Dies gilt auch dann, wenn der Mieter uns den Einsatz der Mietgegenstände mitteilt und/oder unsere Mitarbeiter oder beauftragte Personen dem Mieter bei der Auswahl behilflich sind. Die für uns verbindliche Beratung über Einsatz und Auslegung einer veranstaltungstechnischen Anlage oder der Verwendbarkeit einer Mietsache für einen bestimmten Zweck erfolgt ausschließlich aufgrund eines gesonderten, entgeltlichen Vertrages.

Die Vermietung erfolgt ausschließlich an fachkundiges Personal. Wir sind berechtigt jedoch nicht verpflichtet, uns die Fachkunde jederzeit nachweisen zu lassen. Insbesondere hat der Mieter sämtliche herstellerseitigen Betriebsbedingungen einzuhalten.

§2 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Firma Gajewi Eventtechnik & Eventmanagement. Gerichtsstand ist Braunschweig. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt deutsches Recht in Form des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§3 Mietzeit

Die Mietzeit errechnet sich von dem Tage, an dem die Geräte unser Lager, auch teilweise, verlassen, bzw. für den sie verbindlich bestellt sind bis zum Zeitpunkt der vollständigen Rücklieferung an unser Lager, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Soweit die Geräte vor 12.00 Uhr mittags ausgeliefert oder nach 12.00 Uhr mittags zurückgeliefert werden, wird der volle Tagessatz berechnet. Mindestgebühr pro Mietvorgang ist eine volle Tagesmiete. Versandbereitstellung in unserem Lager ist der Lieferung gleichzusetzen, wenn auf Veranlassung des Mieters oder aufgrund von fehlenden Papieren des Mieters die Geräte später als vereinbart das Lager verlassen.

Die vereinbarte Vertragszeit ist unbedingt einzuhalten. Ist dies nicht möglich, sind wir hiervon sofort in Kenntnis zu setzen. Für jeden Miettag, um den der Rückgabetermin überschritten wird, ist die volle unrabattierte Miete pro Miettag gemäß unserer Preisliste zu entrichten. Darüber hinaus ist der Mieter verpflichtet, den uns durch die Überschreitung des Rückgabetermins nachweisbar entstandenen Schaden zu ersetzen.

§4 Miethöhe

Unsere Angebote sind freibleibend. Die Miethöhe für die Überlassung von Geräten richtet sich nach der jeweils gültigen Preisliste zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Verpackungs- und Versandkosten sind in den Preisen nicht enthalten. Kosten für Hin- und Rücktransport, für Auf- und Abbau sowie für Betreuung der Geräte werden zu Lasten des Mieters gesondert berechnet. Der Vermieter ist berechtigt, pauschalisierte Transport- und Logistikkosten ab Lager Braunschweig anzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn die Mietgegenstände von einem anderen Ort zum Mieter transportiert werden. Der Mietpreis ist bei Übergabe der Mietsache fällig.

§5 Stornierungsgebühr, Sicherheitsleistung

Wird ein Auftrag innerhalb von 14 Tagen vor dem uns aufgegebenen Auslieferungstermin storniert, so sind wir berechtigt, eine Gebühr in Höhe von 50% des vereinbarten Mietentgeldes zu berechnen, es sei denn, der Mieter weist einen geringeren Schaden nach. Bei einer Stornierung ab Auftragserteilung bis zu 14 Tagen vor dem aufgegebenen Auslieferungsdatum sind wir berechtigt, Stornierungsgebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten inkl. Bereitstellungs- und Planungskosten und der Kosten für Lieferungen und Leistungen Dritter zu erheben. Dies gilt ausdrücklich auch für Stornokosten und Lieferungen und Leistungen Dritter, die in mittelbarem Auftragszusammenhang dazu bestimmt sind, Geräte unsererseits zu ersetzen, die dem Mieter überlassen werden sollten. Wird ein Auftrag innerhalb von 24 Stunden vor Beginn oder während der Vermietzeit storniert, so ist der volle Mietpreis zu entrichten. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Sicherheitsleistung in Höhe des Neuanschaffungspreises der Geräte oder Vorkasse in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

Kommt ein Vertrag ohne schriftliche Stornierung nicht zur Durchführung, so ist der Kunde selbst dann zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, wenn er die Nichtdurchführung des Vertrages nicht verschuldet hat. Dieses gilt nicht, wenn wir die Nichtdurchführung zu vertreten haben. Sollten vom Kunden vertragliche Verpflichtungen nach vergeblicher Fristsetzung, sofern eine solche nicht von den Gegebenheiten her unmöglich ist, nicht erfüllt werden, sind wir von unseren Leistungsverpflichtungen frei. Der Kunde bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet.

§6 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln. Er hat sich bei Übergabe am Auslieferungsort von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Geräte (einschließlich Zubehör) zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an.

Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm angemieteten Geräte gegen alle Risiken für die er oder Dritte uns gegenüber einzustehen haben, auf eigenen Kosten zu versichern, und zwar ab Versand oder Übernahme von unserem Lager bis zur Rücklieferung an unser Lager. Der Mieter ist verpflichtet, alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Geräte unverzüglich anzuzeigen. Sollten sich bei Benutzung der Mietsache auch nur unerhebliche Mängel zeigen, sind wir davon sofort in Kenntnis zu setzen, um für Ersatz sorgen zu können. Mietsachen mit auftretenden erheblichen Mängeln sind umgehend außer Betrieb zu nehmen, damit keine Gefahr für Personen oder verbundene Anlagenteile entsteht. Wir sind zur Instandhaltung der Mietsache während der Mietzeit berechtigt, jedoch nicht verpflichtet. Der Mieter hat uns oder unseren Beauftragten jederzeit und auf seine Kosten Zugang zur Mietsache zu verschaffen, um notwendige Arbeiten vornehmen zu können.

Der Mieter ist nicht zur Weitervermietung oder Besitzübertragung an Dritte berechtigt.

Alle notwendigen Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Glühlampen, beschädigte, verbrauchte oder verlorene Lampen werden dem Mieter zum Tagespreis berechnet. Alle während der Mietdauer erforderlich werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Eigene Reparatureingriffe des Mieters sind grundsätzlich untersagt. Die vermieteten Geräte dürfen ohne unsere Zustimmung an Dritte weder vermietet noch überlassen bzw. verändert werden. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen sie nur im Bundesgebiet verwendet und transportiert werden. Bei Verwendung der gemieteten Geräte im Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür die Kosten und das Risiko. Dies gilt auch, wenn der Versand durch uns im Auftrag des Kunden erfolgt. Selbstabholer oder beauftragte Spediteure sind verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die von ihm bei uns gemieteten Geräte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter stellt uns während der Mietzeit von allen Risiken aus der Mietsache – insbesondere Schäden Dritter - durch etwaige Störungen oder den Ausfall der gemieteten Geräte frei. Werden Mietgegenstände vom Mieter abgeholt oder entgegengenommen, muss sich der Mieter durch einen gültigen Personalausweis ausweisen können.

Sollte der Abholer nicht der Mieter oder das gesetzliche Organ des Mieters sein, muss er uns eine von diesem unterzeichnete Vollmacht vorlegen. Die Rücklieferung der gemieteten Gegenstände hat durch Übergabe an unseren Mitarbeiter in unserem Unternehmen zu erfolgen. Die Rückgabe ist erfolgt, wenn diese in den Geschäftsräumen des Vermieters angelangt sind. Nach der Rückgabe ist die Geltendmachung von Ersatzansprüchen seitens des Vermieters nur dann ausgeschlossen, wenn dies durch den Vermieter schriftlich bestätigt worden ist. Die Rücklieferung hat in gereinigtem, eingeordnetem und einwandfreiem Zustand zu erfolgen, andernfalls sind wir berechtigt, ein aufwandsabhängiges Entgelt zu erheben.

§7 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und Schadlosigkeit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör vom Tage der Übergabe an bis zur Rückgabe am Auslieferungsort, auch im Falle des Vorliegens der einfachen Fahrlässigkeit und höherer Gewalt. Insbesondere haftet der Mieter für Beschädigungen aufgrund von äußerer Einwirkung auf die Mietsache wie Stromunterbrechung, Fehler in der Spannungsversorgung, Feuchtigkeitseinwirkung und des Verlustes der Mietsache. Die Haftung des Mieters bezieht sich auch auf Erfüllungsgehilfen des Mieters, soweit diese den Schaden nicht nur bei Gelegenheit herbeigeführt haben. Für Nutzungsausfall, der uns dadurch entsteht, dass Mietgegenstände nicht in einwandfreiem Zustand zurückgeliefert werden sowie für erforderliche Instandsetzungskosten haftet der Mieter. Der Mieter trägt das Transportrisiko für den Hin- und Rücktransport der von ihm gemieteten Geräte. Diese Bestimmungen gelten vollumfänglich auch im Falle des Betriebes sowie der Betreuung, der Zustellung und/oder Abholung durch uns oder durch unsere Beauftragten.

§8 Haftung des Vermieters

Schadensersatzansprüche des Mieters gegenüber dem Vermieter, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzung, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung und Mängeln an der Mietsache sind ausgeschlossen soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln verursacht wurde, auch soweit bezüglich der Verletzung einer nicht vertragstragenden Nebenpflicht nur leichte Fahrlässigkeit unsererseits vorliegt. In einem solchen Fall beschränkt sich die Haftung auf die Höhe der für den betreffenden Mietgegenstand vereinbarten Miete. Für ein etwaiges Nichtfunktionieren der Mietgegenstände nach einer Koppelung mit nicht von uns gestellten Geräten seitens des Kunden haften wir unter keinen Umständen. Etwaige Mängel sind umgehend schriftlich anzuzeigen. Wenn wir die technische Durchführung für eine Veranstaltung übernehmen, gelten für die Haftung §3 bis §8 entsprechend. Das bedeutet, wir haften nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden, und zwar beschränkt auf die Höhe der vereinbarten Tagesmiete für jeden Ausfalltag der vereinbarten Zeitdauer. Sollte die Veranstaltung trotz eines grob fahrlässigen Verschuldens des Vermieters gleichwohl durchgeführt werden oder durchführbar sein, entfällt jegliche Haftung unsererseits und der Mieter hat die vereinbarte Vergütung zu entrichten.

§9 Gewährleistung

Mit rügeloser Übernahme der vermieteten Geräte einschließlich des Zubehörs werden diese als mangelfrei anerkannt. Soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei Empfang ausdrücklich gerügt wurden, ist der Mieter bei Störung oder Ausfall weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

§10 Zahlungsbedingungen

Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug jeweils sofort nach Erhalt der Rechnung in bar zu entrichten. Bei längerer Mietzeit sind wir berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung zu fordern. Sofern ausdrücklich vereinbart, kann der Rechnungsbetrag innerhalb von 7 Tagen auf das Geschäftskonto überwiesen werden.

§11 Zahlungsverzug

Überschreitung der Zahlungstermine berechtigt uns zur Berechnung von Verzugszinsen. Im Falle von Zahlungsrückständen sind wir befugt, die vermieteten Gegenstände jederzeit und ohne Rücksicht darauf, wo sich die Geräte befinden, wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, an der Rücknahme mitzuwirken, insbesondere den Zugang zu den Geräten zu ermöglichen und sie herauszugeben.

§12 Zahlungsweise

Schecks werden nur erfüllungshalber vollständiger Bezahlung angenommen. Ausgeschlossen sind Abzüge jeglicher Art. Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge, einschließlich der Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Bei Eintritt von Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für noch folgende Lieferungen aus laufenden Aufträgen Vorauszahlungen zu erheben. Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigt uns, Rechnungen sofort fällig zu stellen. Dies gilt insbesondere, wenn erfüllungshalber angenommene Schecks nicht ausgezahlt werden. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht unseren Kunden nicht zu.

§13 Eigentumsvorbehalt bei Verkauf von Geräten

Wir liefern grundsätzlich unter Eigentumsvorbehalt gemäß § 455 BGB. Alle von uns gelieferten und gefertigten Gegenstände und Materialien bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher gegen den Auftraggeber aus der Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche sowie bis zur Einlösung sämtlicher in Zahlung gegebener Schecks, einschließlich der entstehenden Kosten, Eigentum des Verkäufers. Bei Veränderung durch den Käufer gelten hieraus entstehende Kaufgeldforderungen gegen andere Abnehmer sind bereits bei ihrer Entstehung in voller Höhe mit allen Nebenrechten an uns abzutreten.

§14 Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen gegenüber dem Vermieter an Dritte sind ausgeschlossen.